



Wilten, 17. Mai 2017

Reglement über die Mittagsbetreuung

Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilten TG erlässt in Anwendung von § 6 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung¹ sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und 16 ff Gemeindeordnung² als Reglement:

Zweck

Art. 1

Die Sekundarschulgemeinde führt als freiwilliges Schulhausangebot eine Mittagsbetreuung inklusiv Mittagessen für die Schülerinnen und Schüler des Sekundarschulzentrums Ägelsee³.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und bietet Kindern einen Rahmen für bedürfnis- und entwicklungsorientierte Alltags- und Freizeitgestaltung.

Angebot

Art. 2

Der betreute Mittagstisch wird in der ehemaligen Hauswartwohnung im Sekundarschulzentrum Ägelsee je nach Bedarf am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12 Uhr bis 13.15 Uhr angeboten.

Am Mittwoch, an schulfreien Tagen sowie in den Schulferien bleibt der Mittagstisch geschlossen.

Die Schulbehörde entscheidet jeweils vor Semesterbeginn aufgrund der Anzahl Anmeldungen für die Dauerbelegungen, an welchen Tagen die Mittagsbetreuung angeboten wird.

Aufnahme

Art. 3

Das zuständige Ressort entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

¹ RB 861.1, in Kraft seit 1.1.2005

² RS 10.1, in Kraft seit 6.4.2016

³ vgl. Kreditbeschluss an Schulgemeindeversammlung vom 23. März 2017

- a) Aufnahmekapazität;
- b) Zeitpunkt der Anmeldung;
- c) Kindeswohl unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des sozialen Umfelds;
- d) Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebots.

Anmeldung

a) Dauerbelegung

Art. 4

Die Anmeldung für eine Dauerbelegung der Mittagsbetreuung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten auf Beginn des Schulsemesters.

Als Dauerbelegung gilt die regelmässige Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an vier Tagen pro Woche oder an einzelnen Tagen pro Woche.

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, kann eine Anmeldung für eine Dauerbelegung auch während des Semesters erfolgen.

b) Sporadisch

Art. 5

Sporadische Einzelanmeldungen für die Mittagsbetreuung sind möglich, sofern

- a) die Platzverhältnisse es erlauben;
- b) die Anmeldung bis spätestens 9 Uhr am Vortag bzw. Freitag für Montag erfolgt;
- c) die Erziehungsberechtigten bereit sind, die Tarifstufe 6 des Gebührentarifs zu bezahlen.

Kündigung, Austritt und Änderung

Art. 6

Das Betreuungsverhältnis erlischt jeweils auf Ende des Semesters ohne Kündigung.

In begründeten Ausnahmefällen werden Änderungen bei den Betreuungstagen oder ein Austritt aus der Mittagsbetreuung auch im laufenden Semester bewilligt.

Absenzen

Art. 7

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind bei Absenz vorgängig abzumelden.

Voraussehbare Absenzen wegen Schulausfall, Lager, Schulreise etc. sind am Vortag bzw. am Freitag für Montag bis spätestens 9 Uhr der Betreuungsleitung mitzuteilen.

Kurzfristige Absenzen wegen Krankheit oder unvorhersehbaren Ereignissen müssen spätestens bis 11 Uhr am Vortag des Betreuungstags bei der Betreuungsleitung erfolgen⁴.

Erscheint ein Kind ohne Absenzmeldung nicht zur Mittagsbetreuung, nimmt die Betreuungsleitung Kontakt mit den Erziehungsverantwortlichen auf. Ist die Kontaktaufnahme nicht möglich, kontaktiert sie die auf dem Anmeldeformular angegebenen Personen oder ergreift weitergehende Massnahmen.

⁴ geändert durch Beschluss Schulbehörde vom 5.7.2018; SRB Nr. 161/2018; in Kraft ab 1.8.2018

Regeln und Pflichten
a) Kinder

Art. 8

Während der Mittagsbetreuung gelten für die Sekundarschulkinder folgende Regeln und Pflichten:

- a) Beim Eintreffen haben sich die Kinder beim Betreuungspersonal anzumelden.
- b) Beim Tisch decken, Abräumen, Abwaschen und Aufräumen helfen die Kinder nach Anweisung des Betreuungspersonals mit.
- c) Das Mittagessen wird gemeinsam eingenommen und die Kinder bleiben am Tisch sitzen, bis alle fertig sind.
- d) Nach dem Essen sind die Zähne zu putzen. Dafür ist die eigene Zahnbürste inkl. Aufbewahrungshülse mitzunehmen.
- e) Dem Betreuungspersonal und den anderen Kindern wird respektvoll begegnet; dessen Anweisungen sind Folge zu leisten.
- f) Mit dem Inventar und Mobiliar wird rücksichtsvoll umgegangen.
- g) Nach dem Essen und der Erledigung der Ämtli besteht die Möglichkeit zum Ausruhen, Lesen, Spiel oder Hausaufgaben machen. Dazu können die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Jugendtreffs gemäss den Anweisungen des Betreuungspersonals benutzt werden.
- h) Das Gebäude wird nur im Einverständnis mit dem Betreuungspersonal verlassen.

Die Betreuungsleitung erlässt eine ergänzende Hausordnung.

b) Erziehungsverantwortliche

Art. 9

Die Versicherung für die an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Kinder, namentlich Unfall, Krankheit und Haftpflicht, ist Sache der Erziehungsverantwortlichen.

Betreuungsprobleme
a) Grundsatz

Art. 10

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes an der Mittagsbetreuung Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsverantwortlichen und leitet geeignete Massnahmen ein.

Die Betreuungsleitung kann die Schulsozialarbeit beziehen.

b) Ausschluss

Art. 11

Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann das Kind, nötigenfalls per sofort, für eine bestimmte Zeit oder unbeschränkt von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Die Betreuungsleitung ist zuständig für einen Ausschluss bis zu maximal vier Mittagstischbesuchen pro Semester. Darüber hinaus sowie über den

definitiven Ausschluss entscheidet das zuständige Ressort. Rekursinstanz ist die Schulbehörde.

Kosten

a) Allgemeines

Art. 12

Die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung ist kostenpflichtig.

Die Einstufung in die entsprechende Tarifstufe wird einmal jährlich mit der ersten Rechnung den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise auf der Basis der Anmeldung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

b) Bemessung

Art. 13

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsverantwortlichen richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Berechnungsgrundlagen sind im Gebührentarif gemäss Anhang festgelegt.

Bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren bestimmt sich das massgebende Einkommen aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Personen.

Nehmen mehrere Kinder derselben Familie die Mittagsbetreuung an der Sekundarschule Ägelsee in Anspruch, so wird ein Geschwisterrabatt gewährt.

Sind Erziehungsverantwortliche mit der Auskunftserteilung des Steueramts an das Schulsekretariat nicht einverstanden, erfolgt die Verrechnung nach der Tarifstufe 6.

c) Abwesenheiten

Art. 14

Die Betreuungskosten für nicht zeitgerechte Abmeldungen oder ein unentschuldigtes Fernbleiben werden verrechnet⁵.

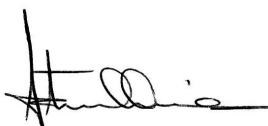
Durch besondere Unterrichtswochen bedingte Abwesenheiten werden nicht in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 15

Dieses Reglement wird auf 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen Schulbehörde



Armin Blöchliger
Schulpräsident



Karin Fisch
Schulsekretärin

⁵ vgl. Art. 7 vorstehend

Anhang zum Reglement über die Mittagsbetreuung

Gebührentarif

Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen TG erlässt in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Reglement über die Mittagsbetreuung⁶ als Tarif:

Art. 1

Als Berechnungsgrundlage des Elternbeitrags für die Mittagsbetreuung inkl. Verpflegung gilt der nachstehende einkommensabhängige Tarif:

Tarifstufe	Einkommen (netto) 1)	Elternbeitrag Ein Kind	Elternbeitrag Zwei Kinder 2)	Elternbeitrag Drei Kinder und mehr 2)
Stufe 1	bis Fr. 40'000.--	Fr. 4.00 / Kind	Fr. 3.50 / Kind	Fr. 3.00 / Kind
Stufe 2	ab Fr. 40'001.-- bis Fr. 60'000.--	Fr. 6.00 / Kind	Fr. 5.50 / Kind	Fr. 5.00 / Kind
Stufe 3	ab Fr. 60'001.-- bis Fr. 80'000.--	Fr. 8.00 / Kind	Fr. 7.50 / Kind	Fr. 7.00 / Kind
Stufe 4	ab Fr. 80'001.-- bis Fr. 100'000.--	Fr. 10.00 / Kind	Fr. 9.50 / Kind	Fr. 9.00 / Kind
Stufe 5	ab Fr. 100'001.-- bis Fr. 120'000.--	Fr. 12.00 / Kind	Fr. 11.50 / Kind	Fr. 11.00 / Kind
Stufe 6	ab Fr. 120'001.--	Fr. 14.00 / Kind	Fr. 13.50 / Kind	Fr. 13.00 / Kind

1) Als Berechnungsgrundlage gelten Einkünfte aus: Selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Sozial- und andere Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Wertschriften und Guthaben plus 10 % vom Reinvermögen abzüglich Fr. 10'000.00 für das zweite Kind und je Fr. 5'000.00 für das dritte und weitere Kinder.

2) Der Abzug von Fr. 0.50 bei zwei Kindern bzw. Fr. 1.00 bei drei und mehr Kindern wird bei jedem Kind angerechnet.

Beispiel:

Zwei Kinder nutzen das Angebot wöchentlich am Montag und Donnerstag; die Eltern haben unter Berücksichtigung des Kinderabzugs von Fr. 10'000.-- ein Nettoeinkommen von Fr. 65'000.--.

Bemessungsgrundlage: Fr. 65'000.-- = Stufe 3

Berechnung Elternbeitrag: 2 SuS x Fr. 7.50 x 2 Tage = Fr. 30.--/Woche oder Fr. 120.--/Monat.

Art. 2

Sporadische Einzelanmeldungen⁷ sind jeweils bar zu bezahlen. Auf Wunsch werden auch Mittagstischkarten in Form von 5er- oder 10er-Abonnement ohne Rückerstattungsanspruch abgegeben.

⁶ RS 46.00, in Kraft seit 1. August 2017

⁷ vgl. Art. 5 Reglement über die Mittagsbetreuung

